



Beitrags- und Gebührenordnung (Stand 1.8.2019)

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Beiträge und Gebühren des Vereinsrings Hofheim am Taunus gemäß § 18 Nr.1 der Allgemeinen Geschäftsordnung.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine, sowie Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Der Vorstand legt die Gebühren, die nach § 4 dieser Beitrags- und Gebührenordnung anfallen, fest.
3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. August eines Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 30,00 €
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsregelung beschließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom jeweiligen Vereinskonto abgebucht.
4. Bei Mahnung wird eine Mahngebühr von 15,- € erhoben.
5. Entstandene Kosten durch Fehlbuchung (z.B. Kontoänderung etc.), die der Mitgliedsverein zu vertreten hat, werden nachgefordert.
6. Der Beitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitgliedsverein während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 4 Gebühren

1. Alle fälligen Gebühren oder Auslagen werden durch den Vereinsring abgebucht.
2. Mitgliedsvereine, die dem Vereinsring Hofheim am Taunus ihr Jubiläumsdatum mitteilen, erhalten ab einem Vereinsjubiläum von 25 Jahren, eine Jubiläumsgabe des Vereinsrings in Höhe von 250,- €. Die Jubiläumsgabe wird in einem Rhythmus von 25 Jahren gewährt.
3. Für die Benutzung des Kellereigebäudes wird keine Gebühr erhoben. Sollte die Stadt Hofheim am Taunus in Zukunft Miete, Nebenkosten oder Reparaturkosten vom Vereinsring verlangen, so werden diese Kosten auf die nutzenden Mitgliedsvereine umgelegt. Die Kostenverteilung legt der Vorstand fest.
4. Nutzer des Kellereigebäudes, die einen oder mehrere Schlüssel sowie Transponderchips zugeteilt bekommen haben, werden bei Verlust der oder des Schlüssels/ Transponderchips in Regress genommen. Die Schließanlage wird auf Kosten des betroffenen Vereins ausgetauscht.
5. Für die Hütten des Vereinsrings wird pro Hütte eine Gebühr von 50,- € für Mitglieder und 75,- € für Nichtmitglieder erhoben. Die Gebühr wird gem. § 4, 1. Beitrags- und Gebührenordnung durch den Vereinsring abgebucht.
6. Für das Geschirrmobil des Vereinsring gilt eine separate Gebührenordnung.
7. Für die Nutzung der Küche im Kellereigebäude wird vom Vereinsring gem. § 4, 1. Beitragsordnung eine Kautionshöhe von 100,- € abgebucht. Wird die Küche in einwandfreiem Zustand hinterlassen, wird die Kautionshöhe vom Vereinsring zurück überwiesen.
8. Für den Beamer wird eine Nutzungsgebühr von 25 € für Mitglieder bzw. 50 € für Nichtmitglieder erhoben.
9. Die Nutzung der Spuckschutze ist unentgeltlich.
10. Für die Nutzung der Stehtische und Hussen wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
11. Für die Nutzung des Flügels im Schönbornsaal wird eine Gebühr von 50 € für Nichtmitglieder erhoben.
12. Für die Vermietung des Weinprobierstands „Chalet Hofheim“ gilt eine separate Gebührenordnung.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Frankfurter Volksbank e.G.
DE34 5019 0000 0026 9692 04

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung ersetzt die Fassung vom 29.4.2015 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hofheim, den 1.8.2019